

Erste Nachtragssatzung zur Verwaltungskostensatzung mit Kostentarif

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 02.02.2016 folgende erste Nachtragssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom beschlossen:

Artikel 1

Der Kostentarif wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 18.1 – 18.3 des Kostentarifes, der gemäß § 2 der Verwaltungskostensatzung Bestandteil der Verwaltungskostensatzung ist, werden geändert.

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr /Pauschbetrag
		Euro
18.	<u>Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen der Samtgemeinde Gieboldehausen</u>	
18.1	Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen für	
	a) Schmutzwasser (Neubauten)	143,25
	b) Schmutzwasser (Erweiterung bestehender Anlagen)	123,25
	c) Niederschlagswasser (Neubauten)	113,25
	d) Niederschlagswasser (Erweiterung bestehender Anlagen)	103,25
	in den Verwaltungskosten zu 18.1 sind zwei Abnahmen der Grundleitungen auf dem Grundstück für Neubauten und eine Abnahme für Erweiterungen enthalten, für jede weitere (Teil-) Abnahme beträgt die Gebühr	52,00 bis 82,00
18.2	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	32,50 bis 42,50
18.3	Erteilung einer Befreiung von Festsetzungen der Abwasserbeseitigungs- bzw. Abwasserabgabensatzung	55,00

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gieboldehausen, den 02.02.2016

SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN



(Marlies Dornieden)
Samtgemeindebürgermeisterin